

200 23 492 SH
MAK/ISD/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil der Einzelrichterin vom 28. August 2023

Verwaltungsrichterin Mauerhofer
Gerichtsschreiber Isliker

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Gemeindeverband B. _____
Beschwerdegegner

Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Seeland
Amthaus, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg
Vorinstanz

betreffend Entscheid der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises
Seeland vom 22. Juni 2023 (vbv 14.1/2023)



Sachverhalt:

A.

Der 1988 geborene A._____ (Beschwerdeführer) wird seit Juni 2011 durch den Gemeindeverband B._____ (Beschwerdegegner), handelnd durch den Sozialdienst B._____ (nachfolgend: Sozialdienst) wirtschaftlich unterstützt. Mit einer "Weisung Abklärungsplatz (AP)" vom 22. März 2023 (Akten des Regierungstatthalteramtes Seeland [nachfolgend: Vorinstanz; act. II] 103 f.) wies der Sozialdienst den Beschwerdeführer zur Arbeitsaufnahme und zur korrekten sowie vollständigen Mitarbeit ab dem 3. April 2023 bei der C._____, ..., in einem 80 %-Pensum an. Im Falle einer Pflichtverletzung würden die Sozialhilfeleistungen eingestellt und das Sozialhilfedossier geschlossen. Nachdem der Beschwerdeführer nicht am Arbeitsplatz erschienen war, forderte ihn der Sozialdienst mit Schreiben vom 4. April 2023 (act. II 107) zur umgehenden Wiederaufnahme der Arbeit auf, verbunden mit der erneuten Androhung der Einstellung der Sozialhilfeleistungen per 30. April 2023 im Unterlassungsfall. Weiter gab er dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, sich bis am 14. April 2023 zum Sachverhalt respektive den angedrohten Konsequenzen zu äussern. Nach Eingang einer Stellungnahme des Beschwerdeführers, Fristerstreckung für das rechtliche Gehör, und bei fortwährender Abwesenheit vom zugewiesenen Testarbeitsplatz stellte der Sozialdienst mit Verfügung vom 26. April 2023 (act. II 99-102) die wirtschaftliche Hilfe per 30. April 2023 ein und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

B.

Gegend diesen Entscheid erhob A._____ am 30. Mai 2023 Beschwerde bei der Regierungstatthalterin des Verwaltungskreises Seeland und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Einstellungsverfügung, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und eine Pauschalentschädigung für Spesen bzw. Portokosten von Fr. 100.-- (act. II 6).

Mit Verfügung vom 22. Juni 2023 (act. II 136-140) wurde das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen.

C.

Hiergegen erhob A._____ am 26. Juni 2023 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern und beantragte die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, die Nachzahlung von Sozialhilfeleistungen ab Mai 2023 sowie die Ausrichtung einer Pauschalentschädigung für Spesen und Portokosten von Fr. 20.--.

Die Vorinstanz verzichtete mit Eingabe vom 20. Juli 2023 unter Verweis auf die angefochtene Verfügung vom 22. Juni 2023 (act. II 136-140) auf eine Beschwerdevernehmlassung.

Mit Eingabe vom 29. Juli 2023 machte der Beschwerdeführer weitere Ausführungen und stellt folgende Rechtsbegehren:

- "1. Die aufschiebende Wirkung sei nun endlich wiederherzustellen, sofern meiner Beschwerde vom 26. Juni 2023 von Gesetzes wegen nicht sowieso die aufschiebende Wirkung zukommt und sie gar nicht hätte entzogen werden dürfen.
2. Die durch den Sozialdienst selbst verursachten Mahnungsgebühren von 30.- seien durch den Sozialdienst zu übernehmen. (Selbstverursacherprinzip!)
3. Die ausstehende Sozialhilfe ab UH Mai 2023 sei unverzüglich nachzuzahlen! Es handelt sich um folgende, monatliche Beträge:
 - 977.- Grundbedarf (GBL) zuzüglich
 - 1350.- Mietkosten (Bruttomietzins) per Direktzahlung an mich, sowie
 - 483.90 D._____-Krankenkasse per Direktzahlung durch den Sozialdienst
4. Die Sozialhilfe ab August 2023 sei wieder ordentlich auszurichten resp. nachzuzahlen da längst überfällig! (Auszahlungstermin: Dienstag, 25. Juli 2023)"

Mit Beschwerdeantwort vom 28. Juli 2023 beantragt der Beschwerdegegner, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen. Ferner seien dem Beschwerdeführer keine Parteikosten zuzusprechen und allfällige Verfahrenskosten seien dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Mit Eingabe vom 14. August 2023 bestätigte der Beschwerdeführer erneut die bereits gestellten Rechtsbegehren.

Erwägungen:

1.

1.1

1.1.1 Die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 22. Juni 2023 (act. II 136-140) betreffend Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Zwischenentscheid i.S.v. Art. 61 Abs. 1 lit. g des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) und stützt sich auf kantonales öffentliches Recht. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts ist zur Beurteilung der Beschwerde gegen den angefochtenen Zwischenentscheid als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 lit. a (im Umkehrschluss) i.V.m. Art. 76 und 77 VRPG sowie Art. 18 Abs. 2 des Organisationsreglements des Verwaltungsgerichts vom 22. September 2010 (OrR VG; BSG 162.621) zuständig (vgl. auch Art. 52 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]).

1.1.2 Zwischenentscheide betreffend die aufschiebende Wirkung sind nach Art. 74 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 lit. g und Abs. 3 VRPG unter anderem dann selbstständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Als nicht wieder gutzumachender Nachteil wird praxisgemäss ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Aufhebung oder Änderung der Zwischenverfügung oder des Zwischenentscheids verstanden. Damit ist nicht ein irreparabler Schaden gemeint. Ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse an der sofortigen Anfechtung der Zwischenverfügung ist bereits gegeben, wenn ein günstiger Endentscheid für die betroffene Person nicht jeden Nachteil zu beseitigen vermag. Dabei

genügt auch ein tatsächliches, etwa bloss wirtschaftliches Interesse, soweit es für die betroffene Person nicht nur darum geht, eine Verteuerung oder eine aus wirtschaftlicher Sicht ungünstige Verlängerung des Verfahrens zu verhindern. Der nicht wieder gutzumachende Nachteil muss in jedem Fall dargetan sein, wobei das Glaubhaftmachen genügt (zum Ganzen BVR 2017 S. 205 E. 1.3, 2016 S. 237 E. 5.1; MICHEL DAUM, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 61 N. 39). Im Zusammenhang mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung ist ein nicht wieder gutzumachender Nachteil in der Regel zu bejahen (BVR 2016 S. 237 E. 5.2.2). Insbesondere liegt ein derartiger Nachteil vor, wenn die plötzliche Einstellung wirtschaftlicher Unterstützung eine Person aus dem finanziellen Gleichgewicht bringen und zu kostspieligen oder sonstwie unzumutbaren Massnahmen zwingen würde (BVR 2011 S. 508 E. 1.3; DAUM/RECHSTEINER, in HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 68 N. 32).

1.1.3 Der Beschwerdeführer beantragt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung mit Blick auf die seit Mai 2023 eingestellte wirtschaftliche Unterstützung (vgl. Beschwerde S. 3). Er stützt sich damit sinngemäss auf ein tatsächliches wirtschaftliches Interesse im voranstehend umschriebenen Sinne. Soweit demgegenüber der Beschwerdegegner – unter Verweis auf die wiederholte Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der bisherigen Zusammenarbeit, die materiellen Ausführungen zum zugewiesenen Testarbeitsplatz (TAP) und die in der Hauptsache umstrittene Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ab April 2023 (vgl. Beschwerdeantwort S. 2 Ziff. II/2.3 ff.) – beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten (vgl. Beschwerdeantwort Rechtsbegehren Ziff. 1 bzw. S. 3 oben), ist ihm nicht zu folgen. Denn vorliegend bildet einzig der Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde vom 30. Mai 2023 (act. II 1-6) gegen die mit Verfügung vom 26. April 2023 (act. II 99-102) eingestellte Sozialhilfe Streitgegenstand (vgl. auch E. 1.2 hiernach). Der Beschwerdegegner vermag zumindest in Bezug auf die hier zu prüfende Frage keine hinreichenden Gründe darzutun, welche die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 26. Juni 2023 auch unter Berücksichtigung des teilweise unsachlichen Tones als geradezu missbräuchlich bzw. querulatorisch i.S.v. Art. 45 (vgl. dazu Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 13. April 2021,

2021/175, E. 2.2; MICHEL DAUM, a.a.O., Art. 45 N. 4) erscheinen liesse. Vielmehr ist ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Zwischenentscheids (Art. 79 Abs. 1 VRPG) zumindest glaubhaft gemacht. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat und ist durch den angefochtenen Zwischenentscheid besonders berührt. Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG). Auf die Beschwerde ist daher – soweit den Entzug der aufschiebenden Wirkung betreffend (vgl. auch E. 1.2 hiernach) – einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Zwischenentscheid der Vorinstanz vom 22. Juni 2023 (act. II 136-140). Streitig und zu prüfen ist einzig, ob die aufschiebende Wirkung der Beschwerde vom 30. Mai 2023 (act. II 1-6) gegen die mit Verfügung vom 26. April 2023 (act. II 99-102) per 30. April 2023 vorgenommene Einstellung der Sozialhilfe zu Recht nicht wiederhergestellt worden ist. Soweit der Beschwerdeführer darüber hinausgehend die Nachzahlung bzw. Wiederausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe sowie die Übernahme von Mahngebühren durch den Beschwerdegegner beantragt (vgl. Beschwerde S. 3, Eingabe des Beschwerdeführers vom 29. Juli 2023 S. 2), bildet dies nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. auch Beschwerdeantwort S. 4 Ziff. III/3.3.1). Auf die entsprechenden materiellen Ausführungen ist daher nachfolgend nicht einzugehen und auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

1.3 Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. b des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Zwischenentscheid bzw. die Zwischenverfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 lit. a und b VRPG).

2.

Das sozialhilferechtliche Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG, soweit das SHG keine abweichenden Vorschriften enthält (Art. 10 SHG). Mangels spezialgesetzlicher Regelung zum Verfahren um Gewährung individueller Sozialhilfe (vgl. Art. 49 ff. SHG) kommt Beschwerden gegen Verfügungen des Sozialdienstes an die Regierungsratspräsidentin oder den Regierungsratspräsident (Art. 52 Abs. 1 SHG) grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu (Art. 68 Abs. 1 VRPG). Der Grund für den gesetzlichen Suspensiveffekt liegt im rechtsstaatlichen Sinn eines ordentlichen Rechtsmittels, die Rechtmässigkeit von Verfügungen justizmässig zu überprüfen, bevor sie verbindlich werden (vgl. DAUM/RECHSTEINER, a.a.O., Art. 68 N. 5). Ein Abrücken von diesem Grundsatz darf nicht leichthin angenommen werden (vgl. BVR 2011 S. 508 E. 2.1). Dementsprechend sieht der Gesetzgeber vor, dass nur wichtige Gründe einen Entzug der aufschiebenden Wirkung zu rechtfertigen vermögen (Art. 68 Abs. 2 VRPG).

Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung bedingt in der Regel eine einzelfallbezogene Interessenabwägung, wobei auch die Erfolgsaussichten in der Hauptsache beleuchtet werden können; sie fallen bei der Abwägung aber nur wesentlich ins Gewicht, wenn der Prozessausgang als eindeutig erscheint (vgl. BVR 2012 S. 145 E. 3.1, 2008 S. 433 E. 2.1, 2000 S. 385 E. 2 einleitend, je mit weiteren Hinweisen; DAUM/RECHSTEINER, a.a.O., Art. 68 N. 24 f.). Entsprechend dem vorläufigen Charakter von Anordnungen betreffend die aufschiebende Wirkung muss die Interessenabwägung zumeist ohne zusätzliche Beweiserhebungen erfolgen, d.h. aufgrund der Akten. Herabgesetzt sind nebst den behördlichen Untersuchungspflichten auch die Beweisanforderungen. Das Glaubhaftmachen von Anliegen genügt in der Regel (BVR 2011 S. 508 E. 2.3; DAUM/RECHSTEINER, a.a.O., Art. 68 N. 43).

3.

3.1 Der Beschwerdeführer macht in Bezug auf den hier zu prüfenden (vgl. vorne E. 1.2) Entzug der aufschiebenden Wirkung im Wesentlichen geltend, dieser hätte für ihn finanziell einschneidende Konsequenzen (Be-

schwerde S. 3). Einer Beschwerde komme von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu, welche gar nicht – auch nicht ausnahmsweise – entzogen werden dürfe. Soweit der Beschwerdeführer weiter die Einstellung der Sozialhilfe an sich unter Verweis auf seine gesundheitliche Situation beanstandet, bildet dies nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

3.2

3.2.1 Im angefochtenen Zwischenentscheid vom 22. Juni 2023 (act. II 136-140) hat die Vorinstanz einlässlich dargelegt und begründet, dass mit dem verfügten Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerdeführer zu einem bestimmten, künftigen Verhalten veranlasst werden solle. Sie bezwecke, dass der Beschwerdeführer eine existenzsichernde Arbeit aufnehme und strebe an, dass er sich künftig kooperativ verhalte, mit dem Sozialdienst zusammenarbeite, die angesetzten Termine einhalte und ernsthaft eine Arbeit suche. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach der Entzug der aufschiebenden Wirkung ein geeignetes Mittel darstellt, die gesetzlich verankerte, weitreichende Mitwirkungspflicht (Art. 28 SHG; vgl. dazu Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 14. November 2022, VGE 2021/278, E. 2.3 ff. mit Hinweisen) effektiv durchzusetzen (act. II 138) und dass der zugewiesene TAP der effektiven Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips im Sozialhilferecht diene (vgl. Art. 6 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 9 Abs. 1 SHG; BGE 141 I 153 E. 4.2 S. 156; BVR 2013 S. 463 E. 3.2, 2011 S. 368 E. 4.1), ist nicht zu beanstanden.

Ebenso erweist sich der Entzug der aufschiebenden Wirkung mit Blick auf die bisherige unzureichende Zusammenarbeit als erforderlich und es ist mit der Vorinstanz kein milderes Mittel ersichtlich. Gemäss den unwidersprochen gebliebenen Darstellungen des Beschwerdegegners hätte der zugewiesene Arbeitsplatz zum Entfallen der Bedürftigkeit geführt, jedoch habe sich der Beschwerdeführer ohne Angabe zureichender Gründe geweigert, an der Massnahme teilzunehmen (act. II 9). Die vom Beschwerdeführer wiederholt dagegen vorgebrachten medizinischen Gründe vermögen – zumindest im Hinblick auf den hier zu prüfenden Entzug der aufschiebenden Wirkung – dem angeordneten Entzug der aufschiebenden Wirkung insoweit nicht entgegenzustehen. Er erweist sich denn auch in zeitlicher Hinsicht als verhältnismässig, zumal die zur Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips

erfolgte Leistungseinstellung eine Wiederanmeldung bei der Sozialhilfe per August 2023 nicht ausschliesst (vgl. act. II 9 in fine). Die Weiterausrichtung der vormaligen Unterstützungsleistungen im Rahmen der aufschiebenden Wirkung würde demgegenüber dem Einstellungsgrund diametral entgegenstehen und wäre mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

3.2.2 Mit Blick auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer unter Verweis auf verschiedene (ältere bzw. einen zurückliegenden Zeitraum betreffende) ärztliche Atteste bestreitet, dass ihm der zugewiesene TAP zumutbar gewesen wäre und geltend macht, das ihm medizinisch zumutbare Arbeitspensum sei tiefer, als vom Beschwerdegegner dargestellt (vgl. Beschwerde S. 1 f; Beschwerde vor Vorinstanz vom 30. Mai 2023 [act. II 1-6]). Demgegenüber verneint der Beschwerdegegner eine gesundheitliche Unzumutbarkeit des zugewiesenen TAP. Er begründet den verfügten Entzug der aufschiebenden Wirkung mit der Weigerung des Beschwerdeführers, an einer zumutbaren Integrationsmassnahme teilzunehmen und mit der Erforderlichkeit, die Pflichten gemäss Art. 28 SHG durchzusetzen (vgl. auch act. II 8 f. und 96). Hinsichtlich der medizinisch-theoretisch zumutbaren Arbeitsfähigkeit stützte sich der Beschwerdegegner auf die Abklärungen der Invalidenversicherung (IV; vgl. dazu die Verfügung der IV-Stelle Bern vom 10. Dezember 2018 [act. II 110-114]). Die Vorinstanz schloss sich dieser Argumentation im Wesentlichen an und hielt weiter fest, es falle auf, dass sich der Beschwerdeführer systematisch der Kommunikation in Form eines persönlichen Gesprächs und der Mitarbeit mit dem Beschwerdegegner entziehe (act. II 138 f.). Aufgrund dieser Sachlage fallen die Prozessaussichten in der Hauptsache im Rahmen einer vorerst eingeschränkten Prüfung (vgl. vorne E. 2) nicht klar zugunsten des Beschwerdeführers aus.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, es gebe schweizweit kein einziges Urteil, bei dem anlässlich der Einstellung der Sozialhilfe gleichzeitig die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde entzogen worden sei (Beschwerde S. 1), ist unzutreffend, hat doch das angerufene Verwaltungsgericht wiederholt ähnlich gelagerte Fälle beurteilt (vgl. VGE 2013/374 vom 9. Dezember 2013, E. 3.2; VGE SH/2015/546 vom 30. August 2016 Sachverhalt lit. B; VGE SH/2023/318 vom 3. August 2023, Sachverhalt

lit. B mit Verweis auf VGE 2023/113 vom 25. April 2023). Ohnehin vermöchte der Beschwerdeführer alleine hieraus für die einzelfallbezogene Interessenabwägung (vgl. vorne E. 2) nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

3.2.3 Zur Interessenabwägung ist Folgendes festzuhalten: Das private Interesse des Beschwerdeführers an einer ununterbrochenen respektive ungeschmälernten Ausrichtung von Sozialhilfe lässt sich nicht in Abrede stellen. Die Einstellung der Sozialhilfe hat selbstredend erhebliche Auswirkungen auf den Beschwerdeführer. Dies wird allerdings insoweit abgemildert, als der Beschwerdeführer einerseits aufgrund einer summarischen Prüfung der medizinischen Zumutbarkeit zwischen Mai und Juli 2023 eine existenzsichernde Beschäftigung am zugewiesenen TAP hätte ausüben können und andererseits eine Wiederanmeldung zum Bezug von Sozialhilfe per 1. August 2023 möglich war (vgl. act. II 9 in fine). Zu beachten ist ferner, dass der erfolgten Leistungseinstellung kein Sanktionscharakter zukommt – eine sanktionsweise (vollständige) Leistungseinstellung kennt das SHG nicht –, da mit der verweigerten Teilnahme an einem (zumutbaren) existenzsichernden TAP-Einsatz eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips einhergeht, womit es bereits an den Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von wirtschaftlicher Unterstützung fehlt (Art. 28 Abs. 2 lit. c SHG; vgl. BVR 2013 S. 463 E. 7.2 und 7.3). Überdies erscheint es nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben des Beschwerdegegners nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer bisher regelmässige (nicht offen gelegte) Zuwendungen Dritter erhielt und es bestehen zumindest Zweifel, ob der Beschwerdeführer nicht allenfalls einer anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht (vgl. Beschwerdeantwort S. 5 Ziff. 3.4).

Den privaten Interessen des Beschwerdeführers steht primär der Schutz der öffentlichen Finanzmittel gegenüber (vgl. BVR 2011 S. 508 E. 4.2.2). Dies stellt ein legitimes öffentliches Interesse dar. Die Sozialdienste sind denn auch gesetzlich verpflichtet, Sozialhilfebeziehern keine Leistungen auszurichten, auf die sie nicht Anspruch haben. Dazu kommt, dass sich die Rückforderung solcher Zahlungen oft als schwierig oder gar aussichtslos erweist, auch wenn gestützt auf Art. 39 Abs. 2 SHG gegebenenfalls laufende Sozialhilfe mit Rückerstattungsforderungen verrechnet werden kann und vorliegend die Rückforderung unter Umständen die Sozialhilfeleistungen für

einen Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen würde (vgl. BVR 2011 508 E. 4.2.2 mit Hinweis). Dabei durfte die Vorinstanz auch berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer zufolge langjähriger Sozialhilfeabhängigkeit wohl kaum in der Lage gewesen wäre, zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 6. Dezember 2018, VGE 2018/184/251, E. 4.2). Aufgrund der Akten ist im Rahmen der summarisch vorzunehmenden Prüfung schliesslich hinreichend glaubhaft, dass die vorgenannten, gewichtigen öffentlichen Interessen gefährdet sind. Daneben hat der Entzug der aufschiebenden Wirkung auch zum Zweck, die Mitwirkungspflicht in Bezug auf die arbeitsmarktliche Integration und damit die Ablösung von der Sozialhilfe durchzusetzen sowie – da die Einstellung der Sozialhilfe faktisch vorerst auf die Dauer des TAP-Einsatzes beschränkt werden könnte (vgl. act. II 9 in fine) – dem Subsidiaritätsprinzip zum Durchbruch zu verhelfen. Auch insoweit bestehen erhebliche öffentliche Interessen an einer effektiven sowie effizienten Umsetzung der sozialhilferechtlichen Integrationsbemühungen einer bedarfsorientierten sowie nachrangigen Leistungsausrichtung, welche durch die beantragte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gefährdet wären.

3.3 Zusammenfassend überwiegen die öffentlichen Interessen an der sofortigen Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe unter Einbezug der Prozessaussichten der Beschwerde vom 30. Mai 2023 (act. II 1-6) die gegenläufigen privaten Interessen des Beschwerdeführers. Es liegen damit wichtige Gründe (Art. 68 Abs. 5 lit. a VRPG) für den erfolgten Entzug der aufschiebenden Wirkung vor. Der Zwischenentscheid vom 22. Juni 2023 (act. II 136-140), mit welchem die Regierungsstatthalterin das Gesuch um Wiederherstellung des Suspensiveffekts abgewiesen hat, hält damit der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4.

4.1 Gemäss Art. 102 VRPG i.V.m. Art. 53 SHG werden in Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen vorbehalten (hier nicht

erfüllter) mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Es liegen auch keine Verhältnisse vor, welche einen Parteikostenersatz an die Beschwerdegegnerin rechtfertigen würden (Art. 104 Abs. 4 VRPG).

Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
 - A. _____
 - Gemeindeverband B. _____ (inkl. Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. August 2023)
 - Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Seeland (inkl. Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. August 2023)

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.